

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. September 2010

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf)

Geändert durch:

Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Februar 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-10.pdf>)

Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-26.pdf>)

Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. August 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-57.pdf>)

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-10.pdf>)

Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-63.pdf>

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-33.pdf>

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-45.pdf>

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-09.pdf>

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. August 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-54.pdf>

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Februar 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-01.pdf>

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-51.pdf>

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-06.pdf>

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-37.pdf>

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. April 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-22.pdf>

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-41.pdf>

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-27.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-36.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-05.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-34.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Februar 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-05.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-51.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Januar 2013 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-02.pdf)

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-61.pdf)

Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012 (Fundstelle https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-12.pdf)

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-12.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen	8
§ 3 Studienbeginn, Studiendauer	8
§ 4 Studienabschlüsse und akademische Grade	9
§ 5 Prüfungsausschüsse	10
§ 6 Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter und Prüferinnen bzw. Prüfer	12
§ 7 Anrechnung von Kompetenzen	12
§ 8 Studienstruktur, Studium Generale in Bachelorstudiengängen	13
§ 8a Zusatzstudium, Zusatzprüfungen	15
§ 9 ECTS-Punkte, Module und Modulhandbuch	16
§ 10 Modulprüfungen	18
§ 10a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	21
§ 11 Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	21
§ 12 (gestrichen)	22
§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	22
§ 14 ECTS-Punktekonto	23
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren	25
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen	25
§ 18 Bachelorarbeit	26
§ 19 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	27
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	28
§ 21 Schriftliche Hausarbeit in Lehramtsstudiengängen	28
§ 22 Masterarbeit	28
§ 23 Erfolgreicher Abschluss des gewählten Studiengangs	29
§ 24 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement	29
§ 25 Nachteilsausgleich für Behinderte	31
§ 26 Nachteilsausgleich für Schwangere	31
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	31
§ 28 Inkrafttreten	32
Anhang: Fächer und Fächerkombinationen in Bachelorstudiengängen	33

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den wissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen mit modularem Leistungspunktesystem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

- Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik/English and American Studies,
- Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften/Archaeology,
- Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services,
- Bachelorstudiengang Geographie/Geography,
- Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures,
- Bachelorstudiengang Geschichte/History,
- Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies,
- Bachelorstudiengang Islamischer Orient/Islamic Studies,
- Bachelorstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies,
- Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Gräzistik/Classical Greek Language Literature and Culture,
- Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Latinistik/Latin Literature,
- Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science,
- Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History,
- Bachelorstudiengang Pädagogik/Education,
- Bachelorstudiengang Philosophie/Philosophy,
- Bachelorstudiengang Psychologie,
- Bachelorstudiengang Romanistik/Romance Studies,
- Bachelorstudiengang Slavistik/Slavic Studies,
- Bachelorstudiengang Theologische Studien/Theological Studies,

- Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies,
- Masterstudiengang Bildungsmanagement und Schul-Führung/Educational Management and School Leadership,
- Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces,
- Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archeology,
- Masterstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services,
- Masterstudiengang Cultural Studies of the Middle East,
- Masterstudiengang Denkmalpflege/Heritage Conservation,
- Masterstudiengang Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte),
- Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft,
- Masterstudiengang Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation,
- Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung,
- Masterstudiengang English and American Studies,
- Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft/Educational Science,
- Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Adult and Further Education,
- Masterstudiengang Ethik im öffentlichen Raum/Public Ethics,
- Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology,
- Masterstudiengang General Linguistics,
- Masterstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures,
- Masterstudiengang Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language,
- Masterstudiengang Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature,
- Masterstudiengang Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics,
- Masterstudiengang Geschichte/History,
- Masterstudiengang Historische Geographie/Historical Geography,
- Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies,

- Masterstudiengang Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam,
- Masterstudiengang Iranistik Sprache, Geschichte, Kultur/Iranian Studies - language, history, culture,
- Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology,
- Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies,
- Masterstudiengang Klassische Philologie/Greek and Latin Studies,
- Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science,
- Masterstudiengang Kulturwissenschaft des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East,
- Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History,
- Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies,
- Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation,
- Masterstudiengang Öffentliche Theologie/Public Theology,
- Masterstudiengang Philosophie/Philosophy,
- Masterstudiengang Psychologie,
- Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie,
- Masterstudiengang Religion und Bildung/Studies in Religion and Education,
- Masterstudiengang Religionen verstehen/Religious Literacy
- Masterstudiengang Romanistik/Romance Studies,
- Masterstudiengang Slavistik/Slavic Studies,
- Masterstudiengang Sozial- und Bevölkerungsgeographie/Social and Population Geography,
- Masterstudiengang Strategische Kommunikation/Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis)
- Masterstudiengang Theologische Studien/Theological Studies,
- Masterstudiengang Turkologie/Turkish Studies,
- Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archeology,
- Weiterbildungsmasterstudiengang Educational Quality in Developing Countries.

(2) ¹Die Fachprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen für die in Abs. 1 genannten Studiengänge. ²Die Fachprüfungsordnungen ergänzen die APO. ³Im Zweifel hat die APO Vorrang. ⁴Sofern die Fachprüfungsordnungen das Studium anderer Fächer bzw. Module anderer Fächer festlegen,

gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ⁵Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

(3) ¹Die APO legt ferner die Verfahren für die gemäß Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) fest und ergänzt insoweit die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I, GVBl. S. 180) vom 13. März 2008. ²Im Zweifel hat die Lehramtsprüfungsordnung I Vorrang.

(4) ¹Zudem enthält die APO Regelungen für studienbegleitende Zusatzstudien. ²Vorbehaltlich der in § 8a Abs. 1 und den Studien- und Fachprüfungsordnungen getroffenen Regelungen sind auf das Zusatzstudium die Regelungen der APO entsprechend anzuwenden.

§ 2

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt. ²Im Übrigen können besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Rahmen gesonderter Satzungen festgelegt werden.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

(1) ¹Das Studium kann in Bachelor- und in Masterstudiengängen im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden, sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Die Studienpläne sind auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

(2) ¹Die Studiendauer beträgt in den Bachelorstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss des Studiums in der Regel sechs Semester und in Masterstudiengängen bis zum vollständigen Abschluss des Studiums in der Regel vier Semester, ein Wechsel des Nebenfachs ändert nichts an diesen Fristen. ²Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen unter Beachtung der Höchstdauer von insgesamt zehn Semestern für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen. ³Die Bachelor- und Masterstudiengänge können als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern sie im Anhang der geltenden Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufgeführt sind.

(3) ¹In den Bachelorstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Modulteilprüfungen und Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ²Hat der bzw. die Studierende die erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten

Fachsemesters nach Überschreiten der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erreicht wird, gilt die Prüfung im Bachelorstudiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) ¹In den Masterstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Modulteilprüfungen und Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ²Hat der bzw. die Studierende die erforderlichen Nachweise einschließlich der Masterarbeit nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nach Überschreiten der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erreicht wird, gilt der Masterstudiengang als endgültig nicht bestanden.

(5) Überschreitet ein Studierender bzw. eine Studierende die Frist nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 aus nicht von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.

(6) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

(7) ¹Bei Lehramtsstudiengängen gelten die jeweiligen Bestimmungen der LPO I zu Regel- und Höchststudienzeiten entsprechend für das Ablegen von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. ²Im Falle des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung wegen Überschreitens einer Frist gemäß § 31 Abs. 2 LPO I ist die weitere Ablegung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nur möglich, sofern noch ein Anspruch auf Ablegung der Ersten Staatsprüfung in den belegten Fächern besteht.

§ 4

Studienabschlüsse und akademische Grade

(1) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird in den Studiengängen nach § 1 der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“, erworben. ²Bei Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer beinhalten, wird der akademische Grad in dem Fach erworben, das als erweitertes Hauptfach oder erstes Hauptfach gemäß § 8 Abs. 3 belegt wird.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs wird in den Studiengängen nach § 1 der akademische Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ erworben.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird

- im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik der akademische Grad „Bachelor of Education (B.Ed.)“;
- im Bachelorstudiengang Psychologie der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“;
- im Masterstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik der

akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“;

- im Masterstudiengang Digitale Denkmaltechnologien der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“;
- im Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“;
- im Masterstudiengang Psychologie der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“
- im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“

erworben.

(4) ¹In Lehramtsstudiengängen werden gemäß dieser Ordnung die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorausgesetzten Modulprüfungen abgelegt. ²Studienabschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 können erworben werden, wenn hierfür die Voraussetzungen gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung erfüllt sind.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Jeder Bachelorstudiengang und jeder Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Für die Lehramtsstudiengänge wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ³Die Zuständigkeiten des Prüfungshauptausschusses gemäß LPO I bleiben unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden,
- stellt sicher, dass die Modulhandbücher den Regelungen gemäß dieser Ordnung und gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung bzw. Studien- und Fachprüfungsordnung für modularisierte Lehramtsstudiengänge entsprechen und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden,
- sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- bestellt die Lehrveranstaltungsleiter bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen und die Prüfer bzw. Prüferinnen,
- gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
- entscheidet in Bachelor- und Masterstudiengängen über die Aufnahme von Studierenden, sofern die Fachprüfungsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine Eignungsprüfung festlegt,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen,

- entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung,
- entscheidet in allen weiteren, ihm durch diese Prüfungsordnung oder die Fachprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) ¹Bei Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer vorsehen, ist der Prüfungsausschuss zuständig, der dem Hauptfach zugeordnet ist, in dem der akademische Grad erworben wird. ²Entscheidungen, die fachlich das Studium der weiteren Fächer betreffen, sind im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen und gegebenenfalls nach Konsultation der Prüfungsausschüsse dieser Fächer zu treffen. ³Weitergehende Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik bleiben unberührt.

(4) ¹Die Fachprüfungsordnungen legen für Bachelor- und Masterstudiengänge die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Amtszeit fest. ²Die Fachprüfungsordnungen können die Einrichtung weiterer Gremien vorsehen, an die einzelne Aufgaben des Prüfungsausschusses übertragen werden. ³Der Prüfungsausschuss für Lehramtsstudiengänge besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Fakultätsräten der Fakultäten „Geistes- und Kulturwissenschaften“ und „Humanwissenschaften“ für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften entsendet drei Mitglieder. ⁶Die Fakultät Humanwissenschaften entsendet zwei Mitglieder.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. ²Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er bzw. sie eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann er bzw. sie anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ⁴Hiervon hat er bzw. sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Dieser kann die Entscheidung aufheben. ⁶Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer, an das Prüfungsamt oder andere Stellen der zentralen Universitätsverwaltung übertragen. ³Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben widerruflich an ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren.

(9) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(10) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem bzw. der Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6

Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter und Prüferinnen bzw. Prüfer

¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Lehrveranstaltungsleiter bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen, soweit sie im Rahmen der abgehaltenen Lehrveranstaltungen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen abnehmen.

²Hinsichtlich der Bestellung von Prüfenden gemäß Satz 1 gilt in Bachelor- und Masterstudiengängen für die Prüferberechtigung Art. 85 Abs.1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung und in Lehramtsstudiengängen § 11 LPO I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(2) ¹Für Anrechnungen im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten erfolgt eine Einstufung in ein höheres Fachsemester. ²In Bachelorstudiengängen, die das Studium von mehr als einem Fach beinhalten, erfolgt die Einstufung unter Zugrundelegung und mit Geltung für die gesamte Fächerkombination.

(3) ¹Jede angerechnete Studien- und Prüfungsleistung wird einem Modul gemäß der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung zugeordnet. ²Die Noten anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 17 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei der Notenumrechnung findet im Grundsatz die Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ⁴Im Rahmen der Notenumrechnung wird die einzubeziehende Note auf eine

Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Eine Rundung auf Notenwerte gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erfolgt nicht. ⁶Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anträge auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Der zuständige Prüfungsausschuss gibt hochschulöffentlich bekannt, welche Unterlagen zur Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorzulegen sind. ³Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. ⁴Anrechnungsanträge sollen gestellt werden, sobald alle notwendigen Unterlagen vorliegen. ⁵Hat sich die oder der Studierende zu einer Prüfung angemeldet, ist die Anrechnung der mit dieser Prüfung festzustellenden Kompetenzen bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens im jeweiligen Semester sowie bei Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

§ 8

Studienstruktur, Studium Generale in Bachelorstudiengängen

(1) ¹Bachelorstudiengänge können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen das Studium eines oder mehrerer Fächer beinhalten. ²Dabei sind in Studiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit und einem Abschluss mit dem Grad eines Bachelor of Arts folgende Fächerformate und Fächerkombinationen möglich:

- Fächer mit ergänzenden Wahlpflichtmodulen aus anderen Fächern,
- Kernfach mit 150 ECTS-Punkten ohne weiteres Nebenfach,
- Erweitertes Hauptfach mit mindestens 120 ECTS-Punkten in Kombination mit einem Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten,
- Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten in Kombination mit einem weiteren Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten,
- Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten in Kombination mit einem Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

³Weitere 12 ECTS-Punkte entfallen jeweils auf das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird. ⁴Bei Belegung von zwei Hauptfächern mit jeweils 75 ECTS-Punkten ist das Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, erstes Hauptfach. ⁵Die wählbaren Fächer sind im Anhang angegeben. ⁶Das Studium der Fächer wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen und der Modulhandbücher durch das Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten ergänzt. ⁷Wählbar sind folgende Module, sofern damit Prüfungsleistungen erbracht werden, die nicht im Fachstudium eingebracht werden:

- die für das Studium Generale angebotenen Module gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen;
- sprachpraktische Module gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;
- fachwissenschaftliche Module aus anderen Studiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß jeweils Studien- und Fachprüfungsordnung, sofern sie für das Studium Generale angeboten werden;
- Wählbar sind ferner folgende Module, denen für das Studium Generale angebotene fachwissenschaftliche Einzelveranstaltungen zugeordnet sind; ist eine Einzelveranstaltung sowohl dem Studium Generale als auch einem Modul der belegten Fächerkombination zugeordnet, kann entweder eine Modulprüfung des Studium Generale oder eine Modulprüfung des Fachstudiums absolviert werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Studium Generale I	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale III	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale IV	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
Studium Generale V	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3

Studium Generale VI	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) (jeweils unbenotet)	3
---------------------	--	---

(2) ¹In Studiengängen, die einen Abschluss mit dem Grad Bachelor of Education vorsehen, gelten hinsichtlich der Studienstruktur und der wählbaren Fächer die Regelungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. ²Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Masterstudiengänge können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen einen Erweiterungsbereich beinhalten, in dem Module anderer Fächer zu absolvieren sind.

(4) In den Bachelor- und Masterstudiengängen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) Die Fachprüfungsordnungen regeln die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anzahl der für den Studienabschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Punkte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Module.

(6) ¹Die im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bamberg angebotenen Fächer sind in der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge angegeben. ²Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen können nur in einer gemäß LPO I zulässigen Fächerverbindung oder Erweiterung erbracht werden. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen der LPO I hinsichtlich der in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen und Fächern zu erbringenden Leistungspunkte.

§ 8a

Zusatzstudium, Zusatzprüfungen

(1) ¹Parallel zu den in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Studiengängen können von Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnungen Zusatzstudien zum Erwerb weiterer Teilqualifikationen absolviert werden. ²Sofern die Studien- und Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen, ist für das Zusatzstudium der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, dem das Zusatzstudium zugeordnet ist. ³Der erfolgreiche Abschluss eines Zusatzstudiums wird durch ein Zertifikat bescheinigt, das entsprechend den Regelungen für das Transcript of Records in § 24 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 ausgestellt wird. ⁴Sofern ein Zusatzstudium nur in Teilen absolviert wird, werden die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Zusatzprüfungen gemäß Abs. 2 bescheinigt.

(2) ¹Im Rahmen des jeweils belegten Bachelor- bzw. Masterstudiengangs können zudem weitere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Gemäß Satz 1 erbrachte Leistungen werden als solche gekennzeichnet im Transcript of Records gemäß § 24 Abs. 2 aufgenommen. ³Die jeweils erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 9

ECTS-Punkte, Module und Modulhandbuch

(1) ¹In den Bachelor- und Masterstudiengängen wird für die Bemessung des Studienzuvolumens und des Arbeitspensums ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. ²Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. ⁴Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen entspricht die durchschnittliche Arbeitslast eines Semesters etwa 30 ECTS-Punkten. ⁵ECTS-Punkte im Sinne dieser Ordnung sind identisch mit Leistungspunkten (LP) gemäß LPO I.

(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen abprüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁴Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Module weisen in der Regel einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten auf. ⁶In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann in der Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für Module eine niedrigere ECTS-Punktzahl festgelegt werden.

(3) ¹Die ECTS-Punkte eines Moduls werden anteilig für die dem jeweiligen Modul gemäß Fachprüfungsordnung oder Modulhandbuch zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. Praktika ausgewiesen. ²Dabei wird die für das Selbststudium sowie die für Prüfungsvorbereitung und Prüfungsablegung berechnete Arbeitsbelastung anteilig auf die Lehrveranstaltungen bzw. Praktika des Moduls verteilt. ³In Abhängigkeit von der durchschnittlich vorausgesetzten Arbeitslast gelten in der Regel folgende Obergrenzen:

- Propädeutikum	5 ECTS-Punkte,
- Übung	7 ECTS-Punkte,
- Vorlesung	4 ECTS-Punkte,
- Seminar	9 ECTS-Punkte,
- Tutorium	1 ECTS-Punkt,
- Kolloquium	3 ECTS-Punkte,
- Kolloquium bei Masterarbeiten	6 ECTS-Punkte,
- Praktikum, je Woche	2 ECTS-Punkte,
- Tagesexkursion	1 ECTS-Punkt,
- Große Exkursion (mehr als 5 Tage)	3 ECTS-Punkte,
- Grabung pro Woche	2 ECTS-Punkte.

⁴Im Rahmen eines Moduls kann eine Kombination verschiedener Lehrveranstaltungsarten festgelegt werden. ⁵Eine Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines

Moduls besteht, sofern sie gemäß Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge festgelegt ist.

(4) ¹Das Bestehen eines Moduls setzt in der Regel das Bestehen der Modulprüfung bzw. der Modulteilprüfungen und den Nachweis von Lehrveranstaltungen, für die eine Teilnahme-pflicht besteht, voraus. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder als Modulabschlussprüfung abgelegt werden. ³Eine Modulteilprüfung kann nur jeweils einmal einem Modul zugeordnet sein. ⁴Ein Modul ist insgesamt bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ aufgrund individueller bzw. eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen bewertet wurde bzw. wurden und die Lehrveranstaltungen nachgewiesen sind, für die eine Teilnahme-pflicht gemäß Abs. 3 Satz 4 festgelegt ist. ⁵Die ECTS-Punkte eines Moduls werden bei Bestehen des Moduls vergeben.

(5) ¹Module, Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge unbenotet bleiben. ²Praktikumsleistungen werden nur dann benotet, sofern im Rahmen begleitender Lehrveranstaltungen eine oder mehrere Prüfungsleistungen zu absolvieren sind.

(6) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung werden für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ²Das Modulhandbuch für Lehramtsstudiengänge wird vom Sprecher bzw. von der Sprecherin des Leitungskollegiums des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses koordiniert und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Im Modulhandbuch wird für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- die jeweilige Dauer mündlicher und praktischer Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit,
- die jeweilige Art und der jeweilige Umfang praktischer Studienleistungen und eines Portfolios.

⁴Eventuell bestehende Wahlmöglichkeiten der Studierenden gemäß § 11 Abs. 4 sind konkret zu benennen. ⁵Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 10 Modulprüfungen

(1) ¹In den Bachelor- und Masterstudiengängen sind die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Studien- und Praktikumsleistungen sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen studienbegleitend zu erbringen. ²In Lehramtsstudiengängen werden die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 LPO I nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge studienbegleitend erbracht.

(2) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch

- Tests,
- Portfolio (Bei einem Portfolio sind innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird.),
- Referat,
- schriftliche Hausarbeit,
- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet; die Prüfung wird insgesamt mit einer Note bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; die Prüfung kann durch eine Projektarbeit erbracht werden, deren Ergebnisse in einer mündlichen Präsentation (Referat) und in einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation (schriftliche Hausarbeit) zu erbringen sind.),
- Referat mit Portfolio (ein Thema wird im Rahmen einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),
- mündliche Prüfung,
- praktische Prüfung,
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- praktische Studienleistung,
- Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht,
- Bachelor- oder Masterarbeit bzw. schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I,
- Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit mit mündlicher Prüfung (die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),
- Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit mit Referat (die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),

- Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit mit Disputation (die beiden Prüfungsteile stellen eine thematische Einheit dar, sodass formal nur eine Prüfung zu erbringen und zu bewerten ist),

erbracht werden. ²Eine schriftliche Prüfung (Klausur) kann als softwaregestützte Prüfung (E-Prüfung) durchgeführt werden. ³Die Studierenden sind von der oder dem Prüfenden spätestens nach ihrer Anmeldung zur Prüfung auf die E-Prüfung hinzuweisen. ⁴Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unter folgenden Voraussetzungen als elektronische Fernprüfung (Fernklausur oder Videokonferenz) durchgeführt werden:

- Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
- Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen Prüfungen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten.
- Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der oder dem Prüfenden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldefrist bekannt zu geben.
- Die oder der Studierende entscheidet auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt. Aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen dürfen keine Nachteile entstehen.
- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die insoweit einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) - BayRS 2210-1-1-15-WK - unmittelbare Anwendung. Die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in anderen Prüfungsformen gemäß Abs. 1 Satz 1 ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung oder eines Tests beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. ³Die Dauer einer praktischen Prüfung beträgt mindestens 5 und höchstens 60 Minuten. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 90 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 6 Wochen und höchstens 12 Monate. ⁶Die Praktikumsdauer und der zeitliche Umfang von Exkursionen werden in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. ⁷Sofern gemäß Fachprüfungsordnung ein Praktikumsbericht bzw. ein Exkursionsbericht anzufertigen ist, gilt hinsichtlich der Bearbeitungsfrist der in Satz 5 für schriftliche Hausarbeiten festgelegte

Rahmen. ⁸Art und Umfang praktischer Studienleistungen werden in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. ⁹Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ¹⁰Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch.

(5) ¹Die Abgabe der Bachelorarbeit und der Masterarbeit erfolgt in Papierform und in digitaler Fassung in einem vom Prüfungsausschuss freigegebenen Format. ²Die Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios erfolgt in digitaler Fassung in einem von der oder dem Prüfenden freigegebenen Format. ³Eine zusätzliche Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios in Papierform erfolgt, sofern dies von der oder dem Prüfenden bei der Themenstellung verbindlich festgelegt wird. ⁴Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, einer Bachelorarbeit oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darzulegen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht wurden. ⁵Ferner ist zu erklären, dass die digitale Fassung einer durch Software unterstützten, anonymisierten Prüfung auf Plagiate unterzogen werden kann. ⁶Erfolgt die Abgabe in digitaler Fassung und in Papierform, ist zusätzlich zu erklären, dass Inhalt und Wortlaut der beiden Fassungen identisch sind.

(6) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnung und nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.

(7) ¹In einem Modul können zur Notenverbesserung nach Maßgabe des Modulhandbuchs optionale semesterbegleitende Studienleistungen angeboten werden, die im Rahmen einer dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden können. ²Hinsichtlich der Art und des Umfangs der optionalen Studienleistungen gelten die Absätze 2 und 4. ³Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls gemäß § 17 Abs. 1 liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. ⁴Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitenden Studienleistungen erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. ⁵In den optionalen Studienleistungen können maximal 20 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁶Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich anzugeben bzw. bekannt zu geben.

(8) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem bzw. einer Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten.

§ 10a

Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidatinnen und Kandidaten unbekannten Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidatinnen und Kandidaten dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin oder eines Kandidaten auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder vom Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 11

Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) ¹Mit der Einschreibung im jeweiligen Studiengang sind Studierende allgemein zu den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen des jeweiligen Studienganges zugelassen, sofern die Zulassung nicht zu versagen ist. ²Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen sind berechtigt, ergänzend Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen eines Lehramtsstudienganges in der von ihnen belegten Fächerkombination bzw. Fachrichtung abzulegen. ³Studierende in Lehramtsstudiengängen sind berechtigt, ergänzend Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen eines Bachelorstudienganges in der von ihnen belegten Fächerkombination abzulegen.

(2) ¹Die Zulassung zu Prüfungen oder Teilprüfungen eines Moduls kann nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. ²Dabei können insbesondere die Belegung von Lehrveranstaltungen eines Moduls, in denen keine Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen abzulegen sind sowie das Absolvieren anderer Module vorausgesetzt werden.

(3) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

(4) ¹Sofern nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge eine Modulprüfung durch Modulteilprüfungen substituiert werden kann, ist im Rahmen der Prüfungsmeldung verbindlich anzugeben, ob sich die Meldung auf die Modulprüfung oder auf die substituierenden Modulteilprüfungen bezieht. ²Eine gleichzeitige Zulassung zur Modulprüfung und zu substituierenden Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen. ³Nach Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zu substituierenden Modulteilprüfungen ist eine zusätzliche Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung bzw. zu den entsprechenden substituierenden Modulteilprüfungen ausgeschlossen.

(5) ¹Zusatzprüfungen gemäß § 8a Abs. 2 sind als solche anzumelden und abzulegen. ²Eine nachträgliche Verwertung als Prüfungsleistungen, die bei der Gesamtnotenbildung zu berücksichtigen wären, ist ausgeschlossen.

§ 12 (gestrichen)

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann bis zum Ende der Höchststudiendauer zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²§ 20 Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt. ³Im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen sind ausschließlich die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Von Satz 1 abweichend kann nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnung bzw. der Studien und Prüfungsordnung für modularisierte Lehramtsstudiengänge die Anzahl der zulässigen Fehlversuche beschränkt werden.

(2) ¹Bei Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende nach Nichtbestehen einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung anstelle der Wiederholung der Prüfung gemäß Abs. 1 ein anderes zur Auswahl stehendes Modul absolvieren. ²Der damit verbundene Wechsel des Moduls ist nur im Rahmen der im jeweiligen Studiengang gegebenen Wahlmöglichkeiten und bei Einhaltung der Höchststudiendauer zulässig. ³Der Wechsel eines Moduls ist dem Prüfungsamt elektronisch oder in schriftlicher Form anzuzeigen. ⁴Ein Wechsel des Moduls ist nur dann zulässig, wenn noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. ⁵Gegebenenfalls bereits verbuchte Fehlversuche werden bei einem Wechsel des Moduls nicht auf das gewählte andere Modul übertragen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

§ 14

ECTS-Punktekonto

(1) Der Umfang der erbrachten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie deren Gewichtung und Bewertung werden in einem Punktekonto verzeichnet.

(2) ¹Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist der bzw. dem Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine Konten zu gewähren. ²Sofern Testetatkarten oder Seminarscheine als Nachweis erbrachter Prüfungen ausgestellt werden, ist die bzw. der Studierende selbst für die Führung ihres bzw. seines Kontos verantwortlich.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus zu vertretenden Gründen versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung aus zu vertretenden Gründen von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie bzw. er ein Referat, eine schriftliche Hausarbeit oder eine praktische Studienleistung nicht innerhalb der im Modulhandbuch festgesetzten Frist erbringt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses von der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit der bzw. des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungs- oder Studierunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der

Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die bzw. der Studierende die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachholen. ³Bereits erbrachte Teilleistungen werden angerechnet.

(4) ¹Besteht gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung bzw. gemäß Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung bzw. nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge die Zulassung zur Modulprüfung versagt wird oder das Modul als nicht erbracht gilt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. ⁴In Zweifelsfällen ist der zuständige Prüfungsausschuss einzubeziehen. ⁵Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.

(5) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung trifft die bzw. der Prüfende. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden gilt.

(6) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf einer Prüfung gestört, kann der Prüfling von der bzw. dem Prüfenden oder durch die Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder einer bzw. eines Prüfenden sind der bzw. dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Prüfungsleistung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 =sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Unbenotete Leistungen gemäß § 9 Abs. 5 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²In den Modulen, die das Bestehen von Modulteilprüfungen voraussetzen, werden durch gewichtete Durchschnittsbildung aller benoteten und mit mindestens ausreichend bewerteten Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls Modulnoten gebildet. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.

(3) ¹In Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer vorsehen, werden aus den gemäß Abs. 2 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Fachs gegebenenfalls unter Einbeziehung der Note der Bachelorarbeit Fachnoten gebildet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul anzurechnenden ECTS-Punkte, sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine anderweitige Gewichtung vorsieht.

(4) ¹In Bachelorstudiengängen, die das Studium mehrerer Fächer vorsehen, wird aus den gemäß Abs. 3 gebildeten Fachnoten eine Gesamtnote gebildet. ²Hierzu werden die Fachnoten entsprechend der auf die einzelnen Fächer entfallenden ECTS-Punkte gewichtet. ³In den übrigen Bachelor- und in den Masterstudiengängen erfolgt die Berechnung der Gesamtnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller benoteten und mit mindestens ausreichend bewerteten Modulnoten gemäß Abs. 2, die zum Bestehen des Studiengangs erforderlich sind. ⁴Sofern eine Fachprüfungsordnung einen nicht fachgebundenen Punkteanteil im Sinne eines Studium Generale vorsieht, bleiben die im Rahmen dieses Moduls erworbenen Noten in jedem Falle unberücksichtigt. ⁵Zusatzprüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(5) Die Noten gemäß Abs. 2 bis 4 werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Die Note wird im Zeugnis als Prädikat und als Zahlenwert angegeben.

(7) ¹In Lehramtsstudiengängen werden Modulnoten gemäß Abs. 2 gebildet, sofern nicht die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge eine andere Gewichtung vorsieht. ²Anhand der Modulnoten werden Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I gebildet. ³Abs. 4 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, sofern nicht die Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge eine andere Gewichtung vorsieht. ⁴Bei der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit gilt § 29 Abs. 9 Satz 3 LPO I.

(8) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 18

Bachelorarbeit

(1) ¹Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen. ²Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Bachelorarbeit als Gruppenarbeit verfasst werden kann. ³Wird die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit verfasst, sind die schriftlichen Erklärungen gemäß § 10 Abs. 4 von jedem bzw. jeder Studierenden, zu den von ihm bzw. ihr verfassten Teilen der Arbeit einzureichen. ⁴Ferner muss eine von den Verfassern und Verfasserinnen gemeinsam unterzeichnete Erklärung eingereicht werden, aus der hervorgeht, welche Bestandteile der gemeinschaftlichen Arbeit von wem stammen.

(2) ¹Die Fachprüfungsordnungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zur Bachelorarbeit erteilt wird. ²Das Thema der schriftlichen Bachelorarbeit ist spätestens so zu vergeben, dass das Studium innerhalb der jeweiligen Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Themenvergabe erfolgt durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nach Art. 85 Abs. 1 (BayHIG) in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bachelorprüfungen befugt sein muss.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus nicht zu vertretenden Gründen und mit Einwilligung des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Fachprüfungsordnungen legen die jeweilige Bearbeitungszeit für eine Bachelorarbeit fest. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁵Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich attestierten Dauer der Erkrankung. ⁶Die Fachprüfungsordnungen können eine maximale Dauer für krankheitsbedingte Fristunterbrechungen festlegen. ⁷Bei Überschreiten dieser Höchstgrenze gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

§ 19

Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen und innerhalb der gemäß § 18 Abs. 5 festgesetzten Frist in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form sowie in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Abweichend von Satz 1 kann in der Studien- und Fachprüfungsordnung festgelegt werden, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache abzufassen ist oder dass sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden kann. ³Auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann der zuständige Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) Mit der Bachelorarbeit sind die Erklärungen gemäß § 10 Abs. 5 und gegebenenfalls gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 einzureichen.

(3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit mit einer Note im Bestehensbereich bewertet, ist eine Zweitbegutachtung vorzunehmen, sofern dies in der Fachprüfungsordnung festgelegt ist. ³Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten.

⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung, sofern nicht die Fachprüfungsordnung eine Notenmittelung vorsieht.

(5) Die schriftliche Beurteilung bzw. die schriftlichen Beurteilungen sowie die Benotung der Bachelorarbeit sollen in der Regel drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen, soweit nicht die Fachprüfungsordnungen anderweitige Festlegungen enthalten.

§ 20

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Zulassung zur Wiederholung der Bachelorarbeit ist terminlich so zu beantragen, dass die Wiederholungsprüfung spätestens am Ende der Höchststudienzeit abgeschlossen ist.

(2) ¹Die Bachelorarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie im Rahmen einer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21

Schriftliche Hausarbeit in Lehramtsstudiengängen

¹In Lehramtsstudiengängen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I zu fertigen. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. ³Für eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ⁴Die Bestimmungen in den §§ 18 Abs. 5, 19 Abs. 3 und 20 gelten entsprechend. ⁵Im Übrigen gilt § 29 LPO I.

§ 22

Masterarbeit

(1) Im Rahmen der Masterstudiengänge ist eine schriftliche Masterarbeit zu verfassen.

(2) ¹Die §§ 18 bis 20 gelten entsprechend. ²Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 ist die Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ³Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 ist die Masterarbeit in der Regel von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter schriftlich zu beurteilen. ⁴Abweichend von Satz 3 wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Psychologie sowie im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie nur von der Prüferin bzw. dem Prüfer schriftlich beurteilt, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. ⁵Die Masterarbeit in Psychologie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ⁶Wird die Masterarbeit in Psychologie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, finden § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Anwendung.

§ 23

Erfolgreicher Abschluss des gewählten Studiengangs

(1) Ein Bachelorstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Anzahl an ECTS-Punkten sowie eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Bachelorarbeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums erbracht wurden.

(2) Ein Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Anzahl an ECTS-Punkten sowie eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandene Masterarbeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums erbracht wurden.

§ 24

Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, die gemäß Fachprüfungsordnung gegebenenfalls belegten Fächer und Studienschwerpunkte, das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung und die gegebenenfalls erreichten Fachnoten enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Das Zeugnis für den Masterstudiengang Empirische Bildungsforschung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Dekaninnen bzw. von den Dekanen der an diesem Studiengang beteiligten Fakultäten unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁵Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs ausgestellt werden.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die gegebenenfalls erreichten Fachnoten, die absolvierten Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag ein entsprechendes Transcript of Records, das mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Das Transcript of Records wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem

Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Für die Masterstudiengänge „Denkmalpflege/Heritage Conservation“, „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“, „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ sowie „Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation“ wird die Urkunde zusätzlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg versehen. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.

(4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventinnen bzw. Absolventen enthält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung auch in deutscher Sprache ausgestellt. ⁶Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

(6) ¹Über den erfolgreichen Abschluss, der gemäß LPO I erforderlichen Module eines Lehramtsstudienganges wird kein Zeugnis und keine Urkunde ausgestellt. ²Die Absolventinnen und Absolventen erhalten auf Antrag den für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Nachweis gemäß § 22 Abs. 2 LPO I; Abs. 2 gilt entsprechend. ³Studierenden in Lehramtsstudiengängen wird auf Antrag ein Bachelorabschluss gemäß dieser Allgemeinen Prüfungsordnung verliehen, sofern sämtliche Module gemäß jeweiliger Fachprüfungsordnung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen werden. ⁴Die Möglichkeit eines Wechsels des Studienganges bleibt unberührt.

(7) ¹Wird im Rahmen des Bachelorstudiengangs oder des Masterstudiengangs Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services für ein Lehramt an beruflichen Schulen nachgewiesen, dass die Kompetenzen in einem Erweiterungsfach gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 1a Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erworben wurden, wird hierüber auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Gesamtumfang der im Erweiterungsfach absolvierten ECTS-Punkte,
- Gesamtnote im Erweiterungsfach,

- Bestätigungen und Hinweise, die gemäß ministeriellen Vorgaben für die Anerkennung des Zertifikats durch staatliche Schulen in Bayern erforderlich sind.

⁴Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Berufliche Bildung – Fachrichtung Sozialpädagogik/Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

§ 25

Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) ¹Studierenden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die mit prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen verbunden ist, ist ein Nachteilsausgleich zu gewähren. ²Die Art des Nachteilsausgleich ist in angemessener Weise vom Prüfungsausschuss festzulegen, die betroffenen Studierenden können Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist für die Prüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten; die Behinderung oder chronische Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 26

Nachteilsausgleich für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei schriftlichen Prüfungen nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Der Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die Einsichtnahme in Präsenz kann durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben. ³Für zentral verwaltete Prüfungen wird die Durchführung der Einsichtnahme auf das Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen auf die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer übertragen. ⁴Im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmen das Prüfungsamt bzw. die

jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer Ort und Zeit bzw. die Art und Weise der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die §§ 17 und 24 finden erstmals für Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2010/11 einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang abschließen.

(3) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 31. März 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-83.pdf), geändert durch Satzung vom 30. September 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-131.pdf), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 17 und 23 weiterhin für Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2010 einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang abschließen.

Anhang: Fächer und Fächerkombinationen in Bachelorstudiengängen

¹Die Bachelorstudiengänge mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit und einem Abschluss mit dem Grad eines Bachelor of Arts beinhalten nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung das Studium unterschiedlicher Fächerformate. ²Soweit das Studium von zwei oder drei Fächern vorgesehen ist, sind in der Regel verschiedene Fächer zu belegen, die als Haupt- und Nebenfächer frei kombinierbar sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ³Beim Nebenfachstudium besteht kein Anspruch, dass alle Nebenfächer regelmäßig zur erstmaligen Einschreibung angeboten werden. ⁴Der Abschluss eines bereits begonnenen Nebenfachstudiums ist stets sichergestellt.

1. Fächer mit ergänzenden Wahlpflichtmodulen aus anderen Fächern:

Archäologische Wissenschaften

2. Kernfächer mit 150 ECTS-Punkten (ohne Nebenfach):

Geschichte

Interdisziplinäre Mittelalterstudien

3. Erweiterte Hauptfächer mit mindestens 120 ECTS-Punkten (in Kombination mit einem Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten):

Geographie

Islamischer Orient

Kommunikationswissenschaft

Kunstgeschichte

Pädagogik

Philosophie

Politikwissenschaft

4. Hauptfächer mit 75 ECTS-Punkten in Kombination mit einem weiteren Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten oder in Kombination mit einem Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten:

Anglistik/Amerikanistik

Archäologische Wissenschaften

European Economic Studies

Geographie

Germanistik

Geschichte

Islamischer Orient

Jüdische Studien

Klassische Philologie/Gräzistik

Klassische Philologie/Latinistik

Kommunikationswissenschaft

Kunstgeschichte

Philosophie

Politikwissenschaft

Romanistik (auch kombinierbar mit dem Nebenfach Romanistik mit 45 oder 30 ECTS-Punkten)

Slavistik (auch kombinierbar mit dem Nebenfach Slavistik mit 45 oder 30 ECTS-Punkten)

Theologische Studien

5. Nebenfächer mit 45 ECTS-Punkten

Allgemeine Sprachwissenschaft

Angewandte Informatik

Anglistik/Amerikanistik

Archäologische Wissenschaften

Betriebswirtschaftslehre

Europäische Ethnologie

European Economic Studies (EES)

Evangelische Theologie

Geographie

Germanistik

Geschichte

Islamischer Orient

Jüdische Studien

Klassische Philologie/Gräzistik

Klassische Philologie/Latinistik

Kommunikationswissenschaft

Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte –

Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

Kunstgeschichte

Pädagogik

Philosophie

Politikwissenschaft

Romanistik (auch kombinierbar mit dem Hauptfach Romanistik mit 75 ECTS-Punkten)

Slavistik (auch kombinierbar mit dem Hauptfach Slavistik mit 75 ECTS-Punkten)

Soziologie

Theologische Studien

6. Nebenfächer mit 30 ECTS-Punkten

Allgemeine Sprachwissenschaft

Angewandte Informatik

Anglistik/Amerikanistik

Archäologische Wissenschaften

Betriebswirtschaftslehre

Europäische Ethnologie

European Economic Studies (EES)

Evangelische Theologie

Geographie

Germanistik

Geschichte

Islamischer Orient

Jüdische Studien

Klassische Philologie/Gräzistik

Klassische Philologie/Latinistik

Kommunikationswissenschaft

Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte –

Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

Kunstgeschichte

Musikpädagogik

Pädagogik

Philosophie

Politikwissenschaft

Romanistik (auch kombinierbar mit dem Hauptfach Romanistik mit 75 ECTS-Punkten)

Slavistik (auch kombinierbar mit dem Hauptfach Slavistik mit 75 ECTS-Punkten)

Soziologie

Sportdidaktik (nur mit dem Erweiterten Hauptfach Pädagogik kombinierbar)

Theologische Studien

Fächer anderer Universitäten können nach Maßgabe der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen gewählt werden, sofern die andere Universität entsprechende Fächerformate anbietet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2009 und vom 10. Februar 2010 und des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.